

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel hat in ihrer Sitzung am 30. März 1995 eine Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel beschlossen. Sie wurde in der Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten" vom 07. März 1995 öffentlich bekanntgegeben und ist am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung, somit am 08. April 1995 in Kraft getreten.

Aufgrund des Artikels 3 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel wird der volle Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel in der geltenden Fassung nochmals öffentlich bekanntgemacht.

Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

in der Fassung der Änderungssatzung vom 31. März 1995

§ 1

Führung und Verwaltung der Gemeinde

Führung und Verwaltung der Gemeinde bestimmen sich nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Hauptsatzung.

§ 2

Wappen und Flaggen

Die Gemeinde führt ein Wappen und eine Flagge. Das Wappen zeigt in der Form eines geteilten Schildes im oberen Drittel einen blauen Bach in goldenem Feld und darunter das Mainzer Rad in weiß auf rotem Grund.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt vier Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 4 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten:

1. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von DM 10.000,00 im Einzelfall,
4. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,
5. Verpachtungen und Vermietungen,
6. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen und öffentlichen Abgaben.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 5 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der oder dem Ersten Beigeordneten und sieben weiteren Beigeordneten.

§ 7 Ausländerbeirat

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Wenn die Gemeindevertretung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschußfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Gemeindevorstand den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in der Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten".

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Abs. 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rat- und Bürgerhaus, Frankfurter Straße 33-37, 65830 Kriftel, für jede Person zur Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Auslegung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(5) Die Gemeinde macht die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach Abs. 1 bekannt und gibt an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(6) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt

jede Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 29. April 1993 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kriftel, den 20. April 1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

L.S.

gez. Dünte
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekanntgemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 21. April 1995
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 45/IV/1995

Zweite Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 382),
2. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise (BekVO) vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 24. April 1997 folgende

Zweite Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindevertretung wählt fünf Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.“

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindevorstand besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Ersten Beigeordneten und 8 weiteren Beigeordneten.“

Artikel 3

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel tritt am Tage nach der Vollendung der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

65830 Kriftel, 25. April 1997

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

Bekanntmachungshinweis:

L.S.

gez. Dünte
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 2. Mai 1997
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 46/IV/1997

Dritte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 382),
2. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise (BekVO) vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 17. Juli 1997 folgende

Dritte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausländerbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.“

Artikel 2

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel tritt am Tage nach der Vollendung der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

65830 Kriftel, 18. Juli 1997

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

L.S.

gez. Dünte
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekanntgemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 25. Juli 1997
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 80/VII/1997

Vierte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 2),
2. der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 15. August 2001 folgende

Vierte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.“

Artikel 2

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel tritt am Tage nach der Vollendung der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

65830 Kriftel, 16. August 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

Bekanntmachungshinweis:

gez. Dünte
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 17. August 2001
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 86/VIII/2001

Fünfte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am folgende

Fünfte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

vom 2. Juli 1993, in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel vom 16. August 2001.

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindevorstand besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, der oder dem Ersten Beigeordneten und 9 weiteren Beigeordneten. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten wird hauptamtlich verwaltet.“

Artikel 2

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

65830 Kriftel,

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

Bekanntmachungshinweis:

gez. Dünte
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom
Öffentliche Bekanntmachung Nr.

Sechste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20 Juni 2002 (GVBl. 2002 I S. 342),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende

Sechste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

vom 2. Juli 1993, in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel vom 18. Februar 2002,

beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gemeindevertretung

1. Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.“

2. Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 3.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung öffentlich bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 17. Dezember 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 23. Dezember 2004
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 113/XII/2004

(L.S.)
(Paul Dünzte)
Bürgermeister

Siebte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 19. Juni 2008 folgende

Siebte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel

vom 2. Juli 1993, in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel vom 17. Dezember 2004,

beschlossen:

Artikel 1

Nach § 7 wird eingefügt:

§ 8

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO, die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

Artikel 2

Aus dem bisherigen § 8 Inkrafttreten wird § 9.

Artikel 3

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Siebten Änderungsatzung öffentlich bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Artikel 4

Diese Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

65830 Kriftel, 20. Juni 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 27. Juni 2008
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 52/VI/2008